**MIETVERTRAG**

zwischen

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name/Anschrift)

als Wohnungseigentümer und Vermieter (in der Folge Vermieter genannt)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name/Anschrift)

als Mieter (in der Folge Mieter genannt).

**I. Mietgegenstand**

Vermietet wird die Wohnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (genaue Anschrift).

Die Wohnung besteht aus \_\_\_\_\_\_\_Zimmern, \_\_\_\_\_\_ Kabinett, Küche/Kochnische, Vorraum, Badezimmer / Dusche, WC / Gang-WC / zur Mitbenützung und hat eine Nutzfläche von rund \_\_\_\_\_ Quadratmetern.

Heizung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

Warmwasseraufbereitung mit Anschlüssen in Küche und Bad: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

Sie ist in die Kategorie A – B – C – D einzuordnen. Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes.

Über die in der Wohnung befindlichen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände wird im Anhang ein gesondertes Verzeichnis erstellt / nicht erstellt.

Die Wohnung und die darin befindlichen Einrichtungen sind in brauchbarem / gutem / sehr gutem Zustand. Befunde über den Zustand der Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, wie der angeschlossenen Geräte und der Energieausweis werden dem Mieter übergeben / nicht übergeben. Näheres siehe Vertragsende.

Auf folgende Mängel in der Wohnung wurde der Mieter hingewiesen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(siehe auch Punkt V.).

Für den Fall, dass der Mieter nach Mietbeginn weitere – bis dahin unbekannte – Mängel an der Brauchbarkeit der Wohnung oder ihrer Einrichtungen, die bereits bei Anmietung vorhanden waren, erkennt, verpflichtet er sich zur unverzüglichen Verständigung des Vermieters, um diesem die Möglichkeit zur Behebung der Mängel zu geben.

Zur alleinigen Benützung ist mitvermietet / nicht mitvermietet ein Kellerabteil / ein Dachbodenabteil.

Der Mieter ist berechtigt / nicht berechtigt entsprechend der Bestimmungen der Hausordnung die Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen, wie Aufzug, Waschküche, Trockenboden, Hofgarten, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, zu benützen.

Abstellplatz bzw. Abstellraum für Fahrräder und Kinderwägen ist vorhanden / ist nicht vorhanden.

**II. Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_\_\_\_ Jahren (befristet) abgeschlossen, sodass es am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, endet. *(Hinweis: Mindestbefristung drei Jahre.)*

§ 29 Abs 2) Im Fall eines nach Abs. 1 Z 3 befristeten Haupt- oder Untermietvertrags über eine Wohnung hat der Mieter nach Ablauf eines Jahres der ursprünglich vereinbarten oder verlängerten Dauer des Mietverhältnisses das unverzichtbare und unbeschränkbare Recht, den Mietvertrag vor Ablauf der bedungenen Zeit jeweils zum Monatsletzten gerichtlich oder schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Mietverträge auf bestimmte Zeit, die nach Ablauf der wirksam vereinbarten oder verlängerten Vertragsdauer weder vertraglich verlängert noch aufgelöst werden, gelten einmalig als auf drei Jahre erneuert; der Mieter hat jedoch jederzeit das unverzichtbare und unbeschränkbare Recht, den erneuerten Mietvertrag jeweils zum Monatsletzten gerichtlich oder schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Wird der Mietvertrag nach Ablauf dieser drei Jahre ein weiteres Mal nicht aufgelöst, gilt er als auf unbestimmte Zeit erneuert.

**III. Mietzins**

Der Mietzins ist im Vorhinein zu entrichten und muss spätestens am 5. des jeweiligen Monats am Konto des Vermieters eingelangt sein.

Der Mietzins setzt sich zusammen aus:

* dem Hauptmietzins (bei Befristung unter Berücksichtigung des Befristungsabschlages von 25 Prozent) von derzeit Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ monatlich;
* dem verhältnismäßigen Anteil von derzeit Euro \_\_\_\_\_\_\_\_ monatlich an den Hausbetriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, wie an den Kosten der Gemeinschaftsanlagen (Aufzug etc.) (sämtliche Kosten im Sinne des MRG);
* dem Anteil von derzeit Euro \_\_\_\_\_\_\_\_ monatlich an den Heizungs- und Warmwasserkosten einer zentralen Wärmeversorgungsanlage;
* dem Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände von Euro \_\_\_\_\_\_ monatlich;
* der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit Euro \_\_\_\_\_\_ monatlich   
  (Umsatzsteuer nur dann, wenn den Vermieter eine Umsatzsteuerpflicht trifft).

Der gesamte Mietzins beträgt daher derzeit Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_ monatlich.

*oder*

Der Mietzins wird als Pauschalmietzins vereinbart und beträgt Euro \_\_\_\_\_\_\_ monatlich. In diesem Betrag sind sämtliche oben angeführten Mietzinsbestandteile (bei Befristung unter Berücksichtigung des Befristungsabschlages) zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses enthalten. Eine Umsatzsteuer ist nur dann enthalten, wenn den Vermieter eine Umsatzsteuerpflicht trifft. Eine spätere Veränderung des Pauschalmietzinses ist nur entsprechend der untenstehend angeführten Wertsicherungsvereinbarung möglich. Jährliche Abrechnungen werden nicht gelegt.

Berechnung des Befristungsabschlages:

Hauptmietzins ohne Befristung Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- 25% Befristungsabschlag Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hauptmietzins im Befristungszeitraum Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Bemessung des Hauptmietzinses erfolgt unter Berücksichtigung der ruhigen Lage der Wohnung, des guten Anschlusses an das öffentliche Verkehrsnetz und der Infrastruktur der näheren Umgebung sowie\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften richtet sich die Hauptmietzinshöhe nach:

Richtwert / angemessener Hauptmietzins / Kategorie-Hauptmietzins / sonstiger.

Der oben festgesetzte Hauptmietzins und das Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände von derzeit Euro \_\_\_\_\_\_\_ monatlich oder der Pauschalmietzins von Euro \_\_\_\_\_\_\_\_ monatlich werden wertgesichert vereinbart. Die Wertanpassung wird entsprechend der Veränderung der Richtwerte (alle zwei Jahre zum 1. April) im Sinne der Bestimmung des § 5 Richtwertgesetz vorgenommen, wobei Ausgangsbasis für die Wertsicherung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Richtwert ist.

Sollte diese Wertsicherung nicht mehr angewendet werden können, erfolgt die Wertsicherung entsprechend der Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015. Basis ist der Indexwert des Monats des Vertragsabschlusses, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Wertsicherung bei Kategorie-Hauptmietzins: Das Ausmaß und die Geltendmachung der Wertsicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kategoriebeträge (§15a Abs.3 und § 16 Abs. 6 MRG), wonach eine Wertsicherung erst nach vorheriger Kundmachung des Bundesministers für Justiz geltend gemacht werden darf.

Sofern kein Pauschalmietzins vereinbart ist, sind die Hausbetriebskosten, öf­fentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, die Kosten der Gemeinschaftsanlagen und die Heizungs- und Warmwasserkosten veränderlich. Sie werden zunächst pauschal vorgeschrieben und im Folgejahr abgerechnet, woraus sich eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergeben kann. Die jeweilige Höhe der Vorschreibungen richtet sich nach jenen der Hausverwaltung (des Abrechnungsunternehmens) an den Vermieter. Als verhältnismäßiger Anteil (Aufteilungsschlüssel) an den jeweiligen Kosten wird jener vereinbart, welcher für den Vermieter im Verhältnis zur Eigentümergemeinschaft gilt.

**IV. Benützung und Veränderung**

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für eigene Wohnzwecke benutzen. Eine untergeordnete Nutzung als eigenes Büro/ \_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird gestattet, sofern die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken gewährleistet bleibt.

Die gänzliche Untervermietung (Weitergabe) ist nicht gestattet. Die Haustierhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters, sofern es sich nicht um artgerecht gehaltene Kleintiere handelt.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der beigeschlossenen Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die einzuhaltenden Ruhezeiten verwiesen.

Der Elektro- und Gasbezug ist vom Mieter unmittelbar nach Mietbeginn direkt bei den Energieversorgungsunternehmen auf seinen Namen anzumelden. Der Mieter verpflichtet sich, den Energiebezug auf Mietdauer auf seine Kosten aufrechtzuerhalten.

Bauliche Veränderungen, wie Änderungen an den Installationsanlagen innerhalb des Mietgegenstandes, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an den Vermieter und dessen Zustimmung durchgeführt werden. Hingewiesen wird darauf, dass Energie-, Ver- und Entsorgungsleitungen jedenfalls nur unter Putz verlegt werden dürfen.

Alle Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Gewerbsleuten durchgeführt werden / müssen von hierzu befugten Gewerbsleuten abgenommen werden. Der Mieter haftet in diesem Zusammenhang für die Einhaltung der einschlägigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften, z.B. der Bauordnung.

Ein Aufwandersatz bzw. Investitionskostenersatz über die zwingenden Bestimmungen des § 10 MRG und §§ 1097 iVm 1036 ABGB hinaus wird nur bei gesonderter Vereinbarung geleistet.

Veränderungen und Anlagen, die auch allgemeine Hausteile, wie z.B. die Außenfassade, in Anspruch nehmen würden, bedürfen in allen Fällen der vorherigen Zustimmung der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft und dürfen keinesfalls eigenmächtig vom Mieter vorgenommen werden.

Sollte der Vermieter aufgrund einer Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter von einer Verwaltungsbehörde oder der Eigentümergemeinschaft in Anspruch genommen werden, erklärt der Mieter, ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder dessen Beauftragten aus wichtigen Gründen, nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung mit dem Mieter, zu gestatten. Dasselbe gilt für Handwerker zur Durchführung notwendiger Arbeiten.

**V. Erhaltung und Rückstellung**

Bei den unter Punkt I angeführten Mängeln bei Übergabe handelt es sich um unwesentliche Mängel, die die Brauchbarkeit des Mietgegenstandes nicht beeinträchtigen.

oder

Die unter Punkt I. angeführten Mängel werden vom Vermieter bis längstens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ behoben.

Während des Mietverhältnisses ist der Vermieter zu Arbeiten im Inneren der Wohnung gesetzlich nur dann verpflichtet, wenn es sich um Maßnahmen handelt

* zur Behebung ernster Schäden des Hauses;
* zur Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung;
* zur Reparatur bzw. allenfalls notwendig gewordener Erneuerung eines mitvermieteten Gerätes zur Beheizung oder Warmwasseraufbereitung (Heiztherme, Warmwasserboiler, sonstiges Wärmebereitungsgerät).

Werden Arbeiten zur Erhaltung an den allgemeinen Hausteilen erforderlich, verpflichtet sich der Vermieter umgehend für die Durchführung derselben durch die Eigentümergemeinschaft Sorge zu tragen.

Erkennt der Mieter Mängel oder Schäden, deren Behebung dem Vermieter obliegt, muss er dies unverzüglich dem Vermieter anzeigen. Bei Unterlassung kann der Mieter schadenersatzpflichtig werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die darin befindlichen Installationen und Einrichtungen auf eigene Kosten im Sinn des § 8 MRG so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter oder anderen Bewohnern des Hauses kein Nachteil entsteht.

Zu dieser Wartungspflicht gehört bei mitvermieteten Gasverbrauchsgeräten jedenfalls auch die regelmäßige Überprüfung durch einen Installateur (Wartungsintervall vom Hersteller empfohlen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Auf eine allfällige zusätzliche Überprüfungsverpflichtung nach den landesgesetzlichen Vorschriften wird verwiesen. Diesbezüglich entstehende Kosten sind vom Mieter direkt an das Überprüfungsorgan zu bezahlen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter oder diesem zuzurechnenden dritten Personen entstehen. Derartige Beschädigungen hat er unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Werden (außer Heiz- und Warmwassergerät) andere mitvermietete Geräte, z.B. Kühlschrank, Waschmaschine etc., trotz laufender Wartung durch den Mieter funktionsunfähig bzw. bedürfen sie einer Reparatur, besteht im MRG keine Regelung, welcher Vertragspartner notwendige Arbeiten durchzuführen hätte.

Tritt ein derartiger Fall an mitvermieteten Geräten ein, wird Folgendes vereinbart:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Wen trifft die Pflicht zur Reparatur oder Erneuerung? Soll sie der Mieter tragen, sind bereits jetzt auch die Ersatzansprüche bei Mietbeendigung zu vereinbaren.*

Der Mietgegenstand samt den bei Mietbeginn vorhandenen Einrichtungen und Gegenständen ist bei Mietende besenrein und geräumt von eigenen Fahrnissen mit sämtlichen Schlüsselgarnituren zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist prinzipiell in dem Zustand, wie er vom Mieter übernommen worden ist, zurückzustellen. Davon ausgenommen sind Veränderungen aufgrund der normalen Abnützung und Veränderungen gemäß § 9 MRG, die in der Wohnung belassen werden dürfen.

Die bei Mietbeginn übernommenen Bedienungsanleitungen über mitvermietete Einrichtungen, Gegenstände und die zuletzt erstellten Protokolle über Wartungsarbeiten an Heiztherme etc. sind bei Rückstellung der Wohnung dem Vermieter zu übergeben.

**VI. Sonstiges**

Der Mieter erlegt bei Mietbeginn zur Sicherstellung für alle Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag eine Kaution in Höhe von Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, deren Erhalt gesondert quittiert wird. Der Vermieter ist berechtigt, sich aus dieser Kaution hin­sichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die der Mieter nicht erfüllt (z.B. Mietzins-Rückstand, Verfahrens-, Räumungs-, Reinigungs-, Speditionskosten, Verletzung der Instandhaltungspflicht) zu befriedigen.  
Der Vermieter wird die Kaution auf einem Sparbuch fruchtbringend anlegen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Kaution samt Zinsen unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung berechtigter Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis herangezogen wird.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Kautionssumme durch Nichtbezahlung der letzten Monatsmieten vor Mietende zu mindern.

Für Verständigungen und Zustellungen der Vertragspartner untereinander wird vereinbart, dass diese an den Vermieter an die im Kopf dieses Mietvertrages genannte Anschrift, an den Mieter an die Anschrift des gegenständlichen Mietvertrages erfolgen sollen. Dies gilt solange, als dem Vertragspartner nicht eine neue Zustellanschrift schriftlich bekanntgegeben worden ist. Dann ist an diese Anschrift zuzustellen.

Auf die Bestimmungen des Meldegesetzes hinsichtlich der An- und Abmeldung des Wohnsitzes wurde der Mieter aufmerksam gemacht. Er verpflichtet sich, die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.

Dem Mieter wird empfohlen, eine entsprechende Haushaltsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

*oder*

Der Vermieter hat bereits für eine entsprechende Versicherung gesorgt. (*In diesem Fall ist mit dem Versicherungsunternehmen Rücksprache wegen des Deckungsumfanges zu halten.)*

Weitere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vermieter Mieter

Beilagen:

* Ausstattungs- und Inventarliste
* Hausordnung

Der Mieter bestätigt den Erhalt von

\_\_\_\_ Stück Haustorschlüssel,

\_\_\_\_ Stück Wohnungseingangstürschlüssel,

\_\_\_\_ Stück Postkastenschlüssel,

\_\_\_\_ Stück Keller- und sonstige Schlüssel.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter

*Wenn Befunde übergeben werden:*

Energieausweis, Zahl \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_\_ .

Befund (Dokumentation) über die elektrische Anlage der Wohnung, Aussteller \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wartungsprotokoll der Heiztherme vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Bedienungsanleitung für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter

Der Vermieter bestätigt den Erhalt der Kaution von Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in bar

*oder*

In Form eines Sparbuches mit einer Einlage von Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*oder*

Die Kaution wird bis längstens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf das Konto des Vermieters \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_überwiesen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter/Vermieter